



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
3003 Bern

var@bazg.admin.ch

Bern, 10. Juli 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Automobilsteuerverordnung – Aufhebung der Befreiung der Elektromobile von der Automobilsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Von der 1997 eingeführten Automobilsteuer von 4 %, welche auf die Einfuhr und inländische Herstellung von Automobilen erhoben wird, sind Elektromobile derzeit befreit. Ziel dieser Befreiung ist die Förderung der Elektromobilität. Aufgrund der rasch fortschreitenden Verbreitung von Elektrofahrzeugen ist die Notwendigkeit für dieses Förderinstrument jedoch nicht mehr gegeben. Daher sieht die Vorlage vor, die Befreiung per 1. Januar 2024 aufzuheben. Dadurch kann ausserdem die Finanzierungslücke des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), welche aufgrund der fehlenden Einnahmen aus der Automobilsteuer zu entstehen droht, geschlossen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Unterstellung von Elektrofahrzeugen unter die Automobilsteuer unter der Bedingung einer degressiven Ausgestaltung der Befreiungsaufhebung, um negativen Auswirkungen auf die Automobilimportbranche zu vermeiden. Die zusätzlich vorgesehene Kürzung der Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF lehnt der sgv dezidiert ab.

Die Einnahmen aus der Automobilsteuer fliessen vollumfänglich in den NAF. Dieses Finanzierungsgefäss dient der Sicherstellung des Unterhalts und des Ausbaus der Strassenverkehrsinfrastruktur. Namentlich werden die Gelder für die Nationalstrassen, sowie für Beiträge an die Verkehrsprogramme der Agglomerationen aufgewendet. Der sgv ist der Ansicht, dass alle Nutzer der Infrastruktur zu gleichen Teilen zu deren Finanzierung beitragen sollen, und dass Technologieneutralität bezüglich der Antriebsart herrschen soll. Die derzeitige Bevorteilung von Elektrofahrzeugen durch die Befreiung von der Automobilsteuer läuft diesen Prinzipien zuwider. Daher ist eine Aufhebung dieser Befreiung grundsätzlich zu befürworten.

Eine sofortige Aufhebung der Befreiung der Elektrofahrzeuge von der Automobilsteuer hätte jedoch einen massiven Kostenanstieg für Betriebe aus der Automobilimportbranche zur Folge. Diese müssten die finanzielle Mehrbelastung entweder selbst tragen, oder den Kostenanstieg auf den Endkunden überwälzen. Beides würde die Attraktivität von Elektrofahrzeugen verringern und damit die Entwicklung der Elektromobilität behindern. Daher schlägt der sgv vor, die Aufhebung der Steuerbefreiung degressiv auszugestalten, sodass Elektrofahrzeuge erst ab 2028 mit dem vollen Satz von 4 % besteuert werden.

Damit werden die Hürden für die Weiterentwicklung der Elektromobilität so niedrig wie möglich gehalten, und gleichzeitig dem Verursacherprinzip und der Technologieneutralität Rechnung getragen.

Nebst der in der Vorlage enthaltenen Aufhebung der Befreiung von Elektrofahrzeugen von der Automobilsteuer sieht das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) gemäss erläuterndem Bericht noch eine weitere Massnahme vor: Die Einnahmen, welche heute aus der Mineralölsteuer in den NAF fliessen, sollen temporär auf ein Minimum gekürzt werden, um das strukturelle Defizit des Bundeshaushalts abzufedern. Derartige Schritte lehnt der sgv klar ab. Einerseits läuft dieses Vorhaben der Logik der Vorlage zuwider. Die Finanzierung des NAF sicherzustellen, indem ihm zusätzliche Mittel aus der Automobilsteuer zugeführt werden, und ihm gleichzeitig die Mittel aus der Mineralölsteuer zu entziehen, verbessert die finanzielle Situation des NAF in keinster Weise. Denn gemäss Angaben des Bundesamts für Strassen (ASTRA) fallen die Einnahmen aus 10 % der Mineralölsteuer wesentlich stärker ins Gewicht als diejenigen aus einer zusätzlichen Besteuerung der Elektrofahrzeuge mittels Automobilsteuer. Umso mehr, als dass der Anteil an Elektrofahrzeugen gemäss EFD erst 20 % der Importe ausmacht. Folglich würde durch eine Kombination der beiden vorgesehenen Massnahmen der NAF schlussendlich noch schlechter dastehen als heute. In Anbetracht der Berechnungen des ASTRA, denen gemäss der NAF bei planmässigen Fondsentnahmen zur Umsetzung der geplanten Strasseninfrastrukturprojekte bereits 2027 in eine Unterdeckung geraten könnte, ist ein derartiges Vorgehen weder angemessen noch zweckdienlich.

Hinzu kommt noch, dass die Einnahmen aus der Mineralölsteuer zweckgebunden und für die Strassenfinanzierung vorgesehen sind. Diese nun stattdessen in die allgemeine Bundeskasse fliessen zu lassen, stellt eine Zweckentfremdung dar. Dies ist umso stossender, als dass dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) gemäss einer kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassung zusätzliche Gelder aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zugewiesen werden sollen. Indem also der Ausbau der Bahninfrastruktur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln gefördert, und derjenige der Strasseninfrastruktur durch die Kürzung der Fondseinlagen gehemmt wird, wird die Bahn der Strasse vorgezogen. Eine solch einseitige Förderung kommt einer Umverteilung von der Strasse auf die Schiene gleich. Dies ist im Sinne der freien Wahl des Verkehrsmittels nicht hinnehmbar. Aus all diesen Gründen lehnt der sgv die Kürzung der Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF entschieden ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Henrique Schneider
Stv. Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin